

Bebauungsplan

"In der Kürt 2"



der Ortsgemeinde Herresbach

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Ortsgemeinde:	Herresbach
Gemarkung:	Herresbach
Flur:	5

Gehört zur Sitzung des Ortsgemeinderates am 09.11.2022

Stand: 28.10.2022

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Herresbach		
Gemarkung:	Herresbach	Flur:	55

Inhaltsverzeichnis

1 Planerfordernis	1
2 Verfahrensverlauf	1
3 Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	2
3.1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.....	2
3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.06.2022.....	2
3.3 Deutscher Wetterdienst vom 23.06.2022	3
3.4 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 04.07.2022	4
3.5 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. vom 01.06.2022.....	4
3.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, vom 01.06.2022.....	4
3.7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, vom 08.06.2022	5
3.8 Abwasserwerk Vordereifel vom 07.07.2022	6
3.9 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde, vom 13.06.2022	7
3.10 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abt. Wasserwirtschaft, vom 06.07.2022	9
3.11 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abt. Führerscheinstelle/ Straßenverkehr, vom 14.06.2022	11
3.12 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, vom 09.06.2021	12
3.13 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 09.08.2022	13

1 Planerfordernis

Die Ortsgemeinde Herresbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Kürt 2“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen. Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,86 ha. Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Anlass für die planerische Aktivität der Ortsgemeinde ist die starke Nachfrage insbesondere von jungen, ortsansässigen Familien nach Bauland. In der Ortsgemeinde liegen Nachfragen von 15 Interessenten vor. Nicht zuletzt wegen des Nachfragebedarfs stand für die Ortsgemeinde neben der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen auch die Frage nach der Umsetzung bzw. der Anwendung eines geeigneten Baulandbereitstellungsmodells im Vordergrund. Zur Gewährleistung einer umsetzbaren und bedarfsorientierten Planung war es das wesentliche Ziel der Ortsgemeinde die Marktverfügbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde bereits vor rund 4 Jahren mit den Kaufverhandlungen begonnen. Stand heute steht das Grundstück im Eigentum der Gemeinde.

Mit dieser Vorgehensweise kann die Gemeinde das Entstehen von Baulandreserveflächen vermeiden. Nach Schaffung des Baurechts und der Herstellung der Erschließungseinrichtungen ist von einer zeitnahen Bebauung des Plangebiets auszugehen, zumal den künftigen Grundstückseigentümern eine Bauverpflichtung auferlegt wird.

2 Verfahrensverlauf

Für das neue Verfahren für den Bebauungsplan „In der Kürt 2“ wurden die Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu dem Bebauungsplan „In der Kürt“ aus Juni 2021 genutzt und der Entwurf des Bebauungsplans „In der Kürt 2“ für die Offenlage aufbereitet.

Der Ortsgemeinderat fasste am 18.05.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „In der Kürt 2“, billigte die Planunterlagen und beschloss und die Durchführung der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.05.2022 fand vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit statt. **Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.**

Die von der Planung betroffenen Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 31.05.2022 aufgefordert eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

3 Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

3.1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31.05.2022
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, vom 08.07.2022
- Eifelverein, Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine vom 03.07.2022
- IHK Koblenz vom 07.07.2022
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, vom 05.07.2022
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, vom 27.06.2022
- PLEdoc GmbH, Essen, vom 08.07.2022
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., vom 29.06.2022

- Ortsgemeinde Baar vom 13.06.2022

Eine Beschlussfassung hierzu ist entbehrlich.

3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“

Würdigung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH kann die öffentlichen Straßen und Wege unentgeltlich nutzen. Private Straßen sind nicht geplant. Die Abstimmung und Leitungs koordinierung erfolgt in der Ausführung nach dem Bauleitplanverfahren. Insgesamt betrifft die Stellungnahme den Planvollzug. Die Begründung enthält in Kapitel 2.2 bereits die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH. Es **kein Beschluss** erforderlich.

3.3 Deutscher Wetterdienst vom 23.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Herresbach „In der Kürt 2“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.“

Würdigung:

Das Kapitel „Belange des Naturschutzes“ zum Bebauungsplan befasst sich hinreichend mit den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima. Es besteht kein Ergänzungs- oder Anpassungsbedarf. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.4 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 04.07.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.“

Würdigung:

Durch die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB gelten Eingriffe in Natur- und Landschaft auf der Grundlage von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. so dass keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und demnach auch nicht zeitnah realisiert werden müssen. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.5 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. vom 01.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.“

Würdigung:

Durch die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB gelten Eingriffe in Natur- und Landschaft auf der Grundlage von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. so dass keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und somit auch keine Maßnahmenflächen innerhalb der Schutzleitungen der RMR liegen können. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, vom 01.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 31.05.2022 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Herresbach.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Grabkreuz“ in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet, nämlich nördlich der B258.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Den uns vorliegenden Informationen zufolge ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung des Wegekreuzes auszugehen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.“

Würdigung:

Wesentlich an der Stellungnahme der Denkmalpflege ist die Aussage, dass nicht von einer Beeinträchtigung des Wegekreuzes auszugehen ist. Der Vollständigkeit halber wird das Wegekreuz mit dem Denkmalsymbol nachrichtlich gekennzeichnet. Auswirkungen auf den normativen Inhalt innerhalb des Geltungsbereiches hat diese Ergänzung nicht. Daher ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.7 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, vom 08.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„Betreff	Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten	<p>Verdacht auf archäologische Fundstellen</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB vom 10.06.2021, in der wir den archäologischen Sachstand erläutert haben.</p> <p>Unsere Forderungen sind durch Abschnitt 4.2, Seite 8 der Textfestsetzung berücksichtigt.</p> <p>Überwindung/ Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.“

Würdigung:

Diese Stellungnahme wird lediglich zur Kenntnis gegeben, um zu dokumentieren, dass die Landesarchäologie ihre Belange berücksichtigt sieht. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.8 Abwasserwerk Vordereifel vom 07.07.2022**Inhalt der Stellungnahme:**

„nach Überprüfung der im Offenlegungsverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen und im Vergleich zur ersten Stellungnahme vom 16.06.2021 wird aus Sicht des Trägers der Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stellungnahme wird weitgehend in der neuen Fassung berücksichtigt und kann somit übernommen werden.

2. Niederschlagswasser

Hier fehlt aus der 1. Stellungnahme in den textlichen Festsetzungen die für die Bauherren wichtige Information zum Umfang der Niederschlagswasserbeiträge wie folgt:

Durch die Bereitstellung eines Niederschlagswasserhausanschlusses zur öffentlichen Niederschlagswasserleitung entsteht unabhängig von einer tatsächlichen Versickerung vor Ort uneingeschränkte Beitragspflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Zusammenfassend kann mit dieser Ergänzung dem Bebauungsplanentwurf für das Baugebiet „In Kürt 2 “ zugestimmt werden.

Würdigung:

Der vom Abwasserwerk angeregte Hinweis ergibt sich aus der Satzung des Abwasserwerkes und gilt in der gesamten Verbandsgemeinde. Er dient lediglich der Klarstellung und der Vermeidung von Missverständnissen zwischen den späteren Eigentümern (Beitragsbescheidempfängern) und dem Abwasserwerk. Da es sich lediglich um einen Hinweis handelt und der normative Teil des Bebauungsplans unberührt bleibt, kann er für die Satzungs-ausfertigung des Bebauungsplans noch aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen werden um den angeregten Hinweis ergänzt.

etwaige Anträge etc.:**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

3.9 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde, vom 13.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„die Ortsgemeinde Herresbach beabsichtigte ursprünglich die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen zur Schaffung neuer Wohnbauflächen. Nunmehr wird zunächst nur das Teilgebiet „In der Kürt 2“ betrachtet. Die Plankonzeption sieht die Entwicklung von einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) vor. Hierdurch soll der bestehende und künftige Wohnbauflächenbedarf berücksichtigt und gedeckt werden. Die Gesamtfläche des Plangebietes „In der Kürt 2“ beträgt ca. 0,86 ha (lt. Begründung Plangebiet „Im Bungarten 2“ ca. 0.46 ha). Aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Hinsichtlich der Schwellenwerte merken wir an, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz (1 C 11567/18) vom 20.05.2020 zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat.

Die für das Plangebiet anzuwendenden Ziele und Grundsätze hinsichtlich des Vorranggebietes Grundwasserschutz, sowie des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus wurden in der Begründung zu dem Bebauungsplan abgearbeitet.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz. Entsprechend der Begründung zu dem Bebauungsplan wird ab Seite 10 ff hierzu Folgendes ausgeführt:

„Z65

In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.

Begründung/Erläuterung:

Als Vorranggebiete Grundwasserschutz sind im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellte Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegt, soweit es sich um

- 1. rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind, sowie*
- 2. geplante oder abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete handelt. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll machbar. Die Erweiterung von Siedlungsflächen für Wohnen in Vorranggebieten Grundwasserschutz ist aus regionalplanerischer Sicht nicht von vornherein als Gefährdung der vorrangigen Funktion des Grundwasserschutzes zu betrachten. Inwieweit Siedlungsflächen zumindest in der Zone 3 von zukünftigen Wasserschutzgebieten zulässig sind, wäre im Einzelfall zu prüfen. Neben den dargestellten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben unbefristet festgesetzte Wasserschutzgebiete aus sich selbst heraus eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz. Sie sind von störenden Nutzungen frei zu halten und werden in der Beikarte dargestellt.“*

Abwägung:

Das Wohngebiet wird das Grundwasser voraussichtlich nicht gefährdet. Da für das Plangebiet bei Fortschreiten der Planung ein Bodengutachten erstellt werden muss, kann die Überdeckung

des Grundwassers miterfasst werden und somit der Nachweis geführt werden, dass keine Gefährdung besteht. Damit kann die Zieleinhaltung belegt werden."

Im Rahmen der bisherigen Planung konnte eine Gefährdung des Wasserdargebot bislang nicht ausgeschlossen werden. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass das Grundwasser voraussichtlich nicht gefährdet wird und ein Bodengutachten bei Fortschreiten der Planung erstellt werden muss. Dieses Gutachten hätte bereits im Rahmen des Anhörverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bestandteil der Planunterlagen erklärt werden müssen.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird daher zum jetzigen Zeitpunkt eine Zielverletzung hinsichtlich Z 65 RROP 2017 festgestellt. Zielverletzungen bedürfen eines Zielabweichungsverfahrens bei der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde.

Darüber hinaus hat unsere Stellungnahme vom 23.06.2021 in den übrigen Belangen weiterhin vollinhaltlich Bestand. Dies betrifft insbesondere die Thematik im Hinblick auf die Ausweisung von 2 Baugebieten in dem beabsichtigten Umfang erneut zu bedenken bzw. die Planung an eine realistische Weiterentwicklung der Ortsgemeinde Herresbach, ggf. durch mehrere Bauabschnitte, anzupassen.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme wird der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Würdigung:

Die Baugrunduntersuchung enthält folgende Passage: *„Die Fläche liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. Als max. Flurabstand zum Grundwasser können mindestens 5 m abgeschätzt werden, ...“*

Die Bohrprofile zeigen Böden in den oberen Schichten unter dem Oberboden in Bohrprofil 1 aus Kies/sandig/tonig/schluffig, in Bohrprofil 2 Ton/kiesig/schluffig/sandig und in Bohrprofil 3 Ton/schluffig/sandig/kiesig. Die Böden werden als gering durchlässig bezeichnet und hinsichtlich der Versickerung kommt die Baugrunduntersuchung zu folgendem Ergebnis: *„Aus den Bodenuntersuchungen geht hervor, dass im Versickerungsgebiet unter den Oberboden Hanglehm (Schicht 2) und Hangschutt (Schicht 3) ansteht. Darunter folgt Ton (Schicht 4) in unbekannter Dicke. Eine Versickerung wäre vor allen im Hangschutt möglich, der als gemischt-körniger Boden durch wechselhafte Feinkornanteile keine günstigen Wasserdurchlässigkeiten erwarten lässt. Die feinkörnigen, schlecht wasserdurchlässigen Hanglehme darüber und der zu erwartende Ton darunter (BS3) begrenzen den Sickerraum. Im Hangschutt (Schicht 3) wurde im gemischtkörnigen Boden in 2,3 m Tiefe ein Bemessungs- k_f -Wert von rund 8×10^{-7} m/s ermittelt, der außerhalb des vorgeschlagenen Versickerungsbereiches nach A138 liegt. Von einer Versickerung wird abgeraten.“*

In dem Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „In der Kürt“ äußerte sich die zuständige obere Wasserbehörde nicht zu dem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet oder erhob Bedenken zu der Baugebietsplanung aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Bei der Prüfung der Betroffenheit von dem Ziel 65 muss der Wortlaut beachtet werden: *„In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.“*

Durch das Wohngebiet wird das Wasserdargebot quantitativ nicht gefährdet. Die Menge des Grundwassers wird innerhalb des Einzugsgebiet des Brunnens, der südlich von Döttingen in

der Gemarkung Drees in dem Gewann „Auf dem Birschbacher Bröhl“ liegt, nicht beeinträchtigt, da das abfließende Niederschlagswasser zuvor dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Eine qualitative Beeinträchtigung wird durch die Wohnbebauung ebenfalls nicht entstehen, da der Flurabstand zum Grundwasser hoch genug ist und durch Wohnnutzung keine Verunreinigungen entstehen bzw. kein Gefährdungspotenzial entsteht (so werden z.B. keine Ölheizungen mehr errichtet). Die nicht nur gering durchlässigen Böden sorgen für einen zusätzlichen qualitativen Schutz des Grundwassers. Daher ist das Ziel 65 nicht betroffen. Die Begründung wird um obige Aussagen ergänzt und das Bodengutachten der Begründung als Anlage beigefügt.

In der Stellungnahme zu dem Altverfahren zu dem Bebauungsplan „In der Kürt“ äußerte sich die Untere Landesplanungsbehörde zum Bedarf. Hierzu nahm die Ortsgemeinde am 18.05.2022 folgende Abwägung vor: *„Der Bedarf an Wohnbauflächen in der Verbandsgemeinde und auch in der Ortsgemeinde wurde in der Begründung zum Bebauungsplan nachgewiesen. Die Ortsgemeinde möchte weder den Ortsteil Herresbach, noch den Ortsteil Döttingen durch ihre Planung in irgendeiner Weise bevorzugen oder benachteiligen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken liegt aus der Einwohnerschaft beider Ortsteile vor. Daher sollte an der Aufstellung beider Bebauungspläne festgehalten werden.“* An dieser Abwägung kann nach wie vor festgehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Wohnbebauung wird das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ gefährdet. An der Aufstellung beider Bebauungspläne wird festgehalten.

etwaige Anträge etc.:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

3.10 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abt. Wasserwirtschaft, vom 06.07.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich ganz im abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Auf dem Bierschbacher Bröhl“, Drees-Döttingen, Zone III.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag. Die Niederschlagswässer sollen gemäß vorliegender Planung in einen vorhandenen Regenwasserkanal im Tannenweg bis zu ebenfalls schon vorhandenen Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung südlich der Ortslage, unmittelbar an dem „Hollseifen“, einem Gewässer III. Ordnung, geleitet werden.

Die anfallenden häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Abwasserentsorgung angedient werden.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Schutzgebiete:

1. Bedingt durch spätere Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebiets können die Schutzziele des Schutzgebiets tangiert werden. Aus diesem Grund ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu beteiligen und eine Stellungnahme einzuholen. Eine Karte mit der Abgrenzung des Schutzgebiets ist beigelegt.

B. Bodenschutz:

2. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

C. Schmutzwasser:

3. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

D. Niederschlagswasser:

4. Aufgrund der geplanten Entwässerung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist das zuständige Abwasserwerk zu beteiligen und eine positive Stellungnahme zu erwirken. Bei Entwässerung im Trennsystem mit dem Ziel der Einleitung in einen Vorfluter ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, damit im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden kann. Sofern eine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll, kann die Absperrvorrichtung entfallen.

Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach §

103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig. Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

5. Aufgrund der beabsichtigten Einleitung der unbelasteten Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung zu beantragen. Erst wenn diese Erlaubnis vorliegt, ist eine funktionsfähige Abwasserbeseitigung gesichert, die Bestandteil einer ordnungsgemäßen Erschließung ist. Da im Brandfall ein Eintrag von kontaminiertem Löschwasser möglich ist, ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, sofern keine Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen soll.

E. Löschwasserbereitstellung:

6. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.“

Würdigung:

Die Informationen der Unteren Wasserbehörde waren bekannt und in der Begründung bereits enthalten bzw. betreffen den Planvollzug und sind vom Abwasserwerk Vordereifel zu beachten. Die Bereitstellung von Löschwasser ist laut der Stellungnahme des WVZ gewährleistet. Die Stellungnahme wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.11 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abt. Führerscheinstelle/ Straßenverkehr, vom 14.06.2022

Inhalt der Stellungnahme:

„gegen die o.a. geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „In der Kürt 2“ in der OG Herresbach bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Da im Planentwurf insbesondere auf die Lärmschutzmaßnahmen eingegangen wurde, weisen wir darauf hin, dass spätere Beschwerden bezüglich der Lärmbelastung der B258 auch in Bezug auf mögliche Geschwindigkeitsreduzierung nicht in Betracht kommen.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Würdigung:

Die Stellungnahme der Abteilung Straßenverkehr bezieht sich auf die Festsetzungen zum passiven Schallschutz und das Schalltechnische Gutachten. Die Festsetzungen bzw. die Berechnungsergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens beziehen sich auf eine Geschwindigkeit auf der B 258 von 100 km/h außerorts und 50 km/h an der westlichen Plangebietsgrenze. Da die Emissionspegel neben der Verkehrsbelastung auch von zulässigen Höchstgeschwindigkeit abhängen gibt es Strecken, an denen eine herabgesetzte Geschwindigkeit beschildert ist, z.B. 80 km/h von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mit der Zusatzbeschilderung „Lärmschutz“. Die Abteilung Straßenverkehr möchte mit ihrer Stellungnahme lediglich darauf hinweisen, dass die Festsetzungen und die spätere Bebauung in Kenntnis der Emissionen erfolgt und daher eine nachträgliche Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen nicht eingefordert werden kann.

Da den Inhalten des Bebauungsplans die aktuellen und bekannten Gegebenheiten zugrundeliegen, bedarf der Bebauungsplan keiner Anpassung.

Zurzeit ist keine Anpassung der Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich (z.B. Neubaugebiet „In der Kürt 2“ mit Richtungspfeil) geplant. Sofern dies später beabsichtigt sein sollte, wird der entsprechende Zuständigkeitenweg eingehalten. Auswirkungen auf den Bebauungsplan hat dies nicht.

Insgesamt ist kein Beschluss erforderlich.

3.12 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, vom 09.06.2021**Inhalt der Stellungnahme:**

„gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.
Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:
 - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Würdigung:

Laut der Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ steht eine Löschwasserlieferleistung von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung, was ausreichend ist.

Punkt 2 betrifft den Planvollzug und ist dort zu beachten. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

3.13 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 09.08.2022**Inhalt der Stellungnahme:**

„gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herresbach-Döttingen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Kürt 2“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben soweit die folgenden Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Gemeindestraße „Tannenweg“ vorgesehen, welche direkt an die freie Strecke der B 258 angebunden ist. Die verkehrsgerechte Erschließung ist mittels einer Einbahnregelung sicherzustellen, wobei die genannte Anbindung des Tannenweges an die B 258 lediglich als Ausfahrt genutzt werden darf. Diese Variante wird seitens des LBM Cochem-Koblenz bevorzugt.

Sollte dennoch auch die Möglichkeit der Einfahrt über die Einmündung Tannenweg/ B 258 vorgesehen werden, ist eine Linksabbiegespur in Form einer Straßenmeisterlösung gem. RAL 2012 notwendig. Die genaue Ausgestaltung ist im Vorfeld mit dem LBM Cochem-Koblenz abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Falle die geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme am Ortseingang entfallen muss.

Ferner sind die erforderlichen Sichtdreiecke zwingend freizuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist dem LBM Cochem-Koblenz vorzulegen, wobei in Richtung Herresbach eine Geschwindigkeit von 100km/h und in Richtung Ortslage Herresbach-Döttingen eine Geschwindigkeit von 50 km/h zugrunde zu legen ist.

Weiterhin erfolgt die hinzukommende Wohnbebauung in Kenntnis der vorhandenen Verkehrslärmsituation ausgehend von der B 258.

Daher hat die Ortsgemeinde Herresbach-Döttingen durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 258 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Würdigung:

Hinsichtlich der äußeren Erschließung bzw. die Einmündung des Tannenweges auf die Bundesstraße und dem Erfordernis einer Linksabbiegespur fand am 27.07.2022 ein Ortstermin mit Vertretern des Landesbetriebs Mobilität statt. Hierüber wurde von der Verwaltung ein Vermerk gefertigt:

„Obwohl die Zufahrt zum Baugebiet über den Tannenweg nur geringfügig außerhalb der OD liegt, ist die geplante Ausweisung eines Baugebietes ohne weitere verkehrliche Maßnahmen nicht möglich. Die zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „In der Kürt“ abgegebene positive Stellungnahme habe auf einer Fehleinschätzung beruht.

Seitens der Verwaltung wird hier verdeutlicht, dass das Baugebiet bereits jetzt am Rande der Wirtschaftlichkeit geplant werde, eine weitere kostenintensive Forderung nach der Einrichtung einer Linksabbiegespur einschl. der Folgekostenregelung würde die Bauplätze weiter verteuern und voraussichtlich unverkäuflich werden lassen.

Im Anschluss wurden zwei tragbare Alternativen diskutiert:

1. Markierung einer verkleinerten Linksabbiegespur (Straßenmeisterlösung) auf der vorhandenen Fahrbahn.

Herr Kellershof hat eine Fahrbahnbreite von 8,30 m gemessen. Er wird prüfen, ob dies für die Einrichtung einer solchen Lösung ausreichend ist. Da hier lediglich Markierungsarbeiten erforderlich würden, wären die Kosten mit ca. 1.000 Euro überschaubar.

2. Anordnung einer Einbahnstraßenregelung

Durch Einbahnstraßenregelung kann ein Einbiegen in den Tannenweg unterbunden werden. Demzufolge wäre eine Linksabbiegespur nicht mehr erforderlich.

Die Anordnung einer Einbahnstraße stellt für den aktuellen Wohnbestand des Tannenweges eine erhebliche Belastung dar. Seitens der Gemeinde wird daher eine kostengünstige Lösung mittels kleiner Linksabbiegespur bevorzugt.

Ergänzung seitens des LBM mittels Email vom 05.08.2022:

Die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung stellt aus unserer Sicht keine erhebliche Belastung für den aktuellen Wohnbestand des Tannenweges dar."

Damit waren die Bedenken des Landesbetriebs Mobilität bereits ausgeräumt und die Zufahrtssituation stand dem Bebauungsplan nicht entgegen. Für den Bebauungsplan ist es ausreichend, dass die äußere Erschließung möglich und das Plangebiet somit umsetzbar ist.

Zwischenzeitlich konnte im Rahmen der Straßenplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität die Errichtung einer Linksabbiegespur auf der Bestandsfahrbahn abgestimmt werden. Hierzu hat der Landesbetrieb Mobilität am 16.09.2022 eine E-Mail mit folgender Bestätigung geschickt:

„gegen die vorgelegte Planung der Linksabbiegespur in der Ortsgemeinde Herresbach-Döttingen werden aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die vorhandenen geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen (Fahrbahneinengung und Mittellinse) beeinträchtigen die Einmündung möglicherweise nicht und können beibehalten werden. Dies ist vor Baubeginn mit dem LBM Cochem-Koblenz vor Ort abzustimmen.

Die erforderlichen Sichtweiten werden eingehalten.“

Die in der Straßenplanung eingetragenen Sichtfelder weichen von den Sichtfeldern ab, die in dem Entwurf des Bebauungsplans zur Offenlage enthalten waren. Sie liegen noch weniger im Geltungsbereich des Bebauungsplans. In den Bebauungsplan sollten die Sichtfelder aus der Fachplanung übernommen werden. Der Großteil dieser Sichtfelder befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird daher nur nachrichtlich/hinweisend dargestellt. Ein kleiner Teil liegt nach wie vor innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, aber anders zugeschnitten. Mit der Anpassung der Sichtfelder ist der normative Teil des Bebauungsplans betroffen.

Mit der Anpassung wird einer Stellungnahme im Verfahren entsprochen und es ist nur Eigentum der Ortsgemeinde betroffen. Mit dem Beschluss über die Anpassung der Sichtfelder gemäß der Straßenplanung beschließt die Ortsgemeinde somit nicht nur in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit, sondern auch als betroffene Eigentümerin. Deshalb ist die Anpassung ohne erneute Offenlage möglich und steht der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.

Hinsichtlich der Lärmsituation wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt und deren Ergebnisse in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit hat die Ortsgemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 258 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, die über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits geregelt hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um das Ergebnis des Ortstermins bzw. der abgestimmten Straßenplanung ergänzt. Die Sichtfelder werden aus der Straßenplanung übernommen.

Die Belange des Lärmschutzes sind beachtet.

etwaige Anträge etc.:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein stimmig	Mit Stimmen- mehrheit				Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss